

Geschäftsreglement der Geschäftsprüfungskommission der Ortsbürgergemeinde KAPPEL (SG)

Die Geschäftsprüfungskommission der Ortsbürgergemeinde KAPPEL (SG)

in Anwendung von Art. 53 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

erlässt

als Reglement:

Organisation

Art. 1

Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) besteht aus drei Mitgliedern
- b) wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/in, einen Stellvertreter/in des Präsidenten/in sowie einen Schreiber/in
- c) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu.

Sitzungen

Art. 2

Die Geschäftsprüfungskommission versammelt sich auf Einladung des Präsident/in zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von jedem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission verlangt werden.

Der Präsident/in bereitet die Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dem Präsident/in vor oder an der Sitzung eingereicht werden.

Beratung

Art. 3

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert, einzelne Geschäfte abgesetzt oder neue Geschäfte aufgenommen werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Sachverständige

Art. 4

Für einzelne Geschäfte kann die Geschäftsprüfungskommission Sachverständige beiziehen.

¹ sGS 151.2.

Beschlussfassung

Art. 5

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten/in.

Zirkulations-
beschlüsse

Art. 6

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert.

Protokoll

Art. 7

Über die Sitzung der Geschäftsprüfungskommission führt der Schreiber/in ein Protokoll.

Das Protokoll wird der Geschäftsprüfungskommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Unterschrift

Art. 8

Der Präsident/in und der Schreiber/in unterzeichnen für die Geschäftsprüfungskommission. Im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit, Unfall) oder in dringenden Fällen (z.B. Ferienabwesenheit), kann der Stellvertreter des Präsidenten die Zweitunterschrift leisten.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2012 angewendet.

Ortsbürgergemeinde KAPPEL (SG)
Ebnat-Kappel, 08.11.2011

Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident:



Die Schreiberin:

